

Dürfen Beamte lesen?

Am 9. 3. 2009 konnte man in der Süddeutschen Zeitung einen Artikel mit der Überschrift „Bundespolizei sperrt Webseite. Unerwünschter Ratgeber im Intranet blockiert“ lesen. Das Bundesinnenministerium hatte den Zugang zur Homepage zweier Ausbilder der Bundespolizei wegen der dort erscheinenden Hinweise zum Soysal-Urteil des *EuGH* vom 19. 2. 2009 (BeckRS 2009, 70210) blockiert. Nach Veröffentlichung des Zeitungsberichts wurde die Blockierung wieder aufgehoben. Das Ministerium hatte reagiert. Beamte lesen Zeitung. Berichtet hatte die Süddeutsche Zeitung:

„Das zuständige Bundesinnenministerium bestätigte diese Sperrung am Sonntag: ‚Der Zugriff von den Dienstrechtern auf diese Homepage ist geblockt.‘ Es habe die Gefahr bestanden, ‚dass die 40000 Mitarbeiter der Bundespolizei dadurch irregeleitet werden‘, sagte eine Sprecherin. Die Behörde müsse ‚eine einheitliche Linie vertreten‘.“

X Der *EuGH* hatte am 19. 2. 2009 am Beispiel zweier Fernfahrer entschieden, dass entgegen der EU-Visum-Verordnung die bis zum Militärputsch 1980 geltende Visumsfreiheit im Dienstleistungsverkehr mit der Türkei fortgilt. Dienstleister sind Geschäftsreisende von in der Türkei ansässigen Firmen, türkische Musiker oder Berufssportler und – gemäß der jahrzehntealten Rechtsprechung des *EuGH* – Studienreisende und Touristen (vgl. dazu *Mielitz*, NVwZ 2009, 276) als Empfänger von Dienstleistungen. Auf diese Rechtsprechung hatten die Ausbilder der Bundespolizei hingewiesen und die Schlussfolgerung gezogen, dass fast allen Türken heute die Einreise nach Deutschland freisteht.

Eine solche Schlussfolgerung hat auf den ersten Blick für das Verhältnis der EU zur Türkei weitreichende Konsequenzen. Auf den zweiten Blick rückt sie die Türkei in dieselbe Position wie Kroatien, also unverändert außerhalb der EU. Allerdings befindet sich die

Türkei durch die Zollunion rechtlich in einer größeren Nähe zur EU. Daher können nun auf der Grundlage des Soysal-Urteils des *EuGH* im einheitlichen Zollgebiet Türken frei zu Messen und Kunden in den Gründerstaaten der EWG reisen, die 1973 türkische Staatsangehörige ohne Visum einreisen ließen.

Beschäftigungsprogramme für Rechtsanwälte erwachsen im Ausländerrecht immer wieder aus fehlender behördlicher Bereitschaft zur Beachtung geltenden Rechts. Es scheint, dass das Bundesinnenministerium so auch mit dem Soysal-Urteil des *EuGH* verfahren will.

Eine solche Verweigerung von Wirklichkeit ist rechtlich bedenklich. Unerlaubte Einreise ist eine strafbare Handlung. Wenn Bundespolizisten gegen ohne Visum einreisende türkische Dienstleister und Dienstleistungsempfänger Strafanzeige erstatten, steht aber zugleich eine andere Strafdrohung im Raum: Die Verfolgung Unschuldiger ist strafbar. Seiner beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht gegenüber der Bundespolizei entspricht das Ministerium nicht, wenn es die Mitarbeiter zur rechtswidrigen Missachtung des Urteils Soysal auffordert und damit der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. Weiter drohen Schadensersatzansprüche.

Und nicht zuletzt befremdet das durch dieses Verhalten offenbar werdende Bild des Dienstherrn von der fachlichen Qualifikation seiner 40000 Beamten. Denn spricht die durch den Dienstherrn befürchtete Lektüre einer fachlich engagierten Homepage tatsächlich für eine nicht reflektierende und undifferenziert denkende Mitarbeiterschaft? Das Gegenteil dürfte dadurch indiziert werden: Pflichterfüllung von Beamten durch Fortbildung und Offenheit für neue, insbesondere rechtliche Entwicklungen. Aber vielleicht fehlt diese Offenheit an einem anderen Ort.

Rechtsanwalt Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart